

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stolzenau diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" im vereinfachten Verfahren als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.
Stolzenau, den 30.09.2009

gez. Müller
Bürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Stolzenau hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 14.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
Stolzenau, 30.09.2009

gez. i. A. Schrapel
Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Stolzenau, Flur 9
Maßstab: 1:1000
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nicht wirtschaftliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. Nr. 1/2003).
Die Planunterlage stellt den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.06.2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Celle, 30.09.2009

gez. Koch
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)

PLANVERFASSER

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.
Celle, 30.09.2009

gez. S. Strohmeier
Planverfasser/in

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stolzenau hat in seiner Sitzung am 22.04.2009 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB wurde im Zeitraum vom 25.05.2009 bis einschließlich 26.06.2009 durchgeführt. Sie wurde durch Aushang vom 14.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.05.2009 gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB statt.
Stolzenau, 30.09.2009

gez. i. A. Schrapel
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Stolzenau hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" im vereinfachten Verfahren nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 30.09.2009 gemäß § 10 BauGB zur Satzung, sowie die Begründung beschlossen.
Stolzenau, 30.09.2009

gez. i. A. Schrapel
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" mit der Begründung ist gemäß § 10 (3) BauGB am 03.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" ist damit am 03.12.2009 rechtsverbindlich geworden.
Stolzenau, 08.12.2009

gez. i. A. Schrapel
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB beim Zustandekommen der Bebauungsplan - Änderung nicht / geltend gemacht worden.
Stolzenau,

Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Änderungen kursiv

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biomasse", das der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 (2) BauVO dient, sind technische Anlagen zulässig, die der energetischen Nutzung von anerkannter Biomasse gemäß § 2 der Biomasseverordnung vom 21.05.2001 dienen und eine installierte elektrische Leistung von max. 1 Megawatt nicht überschreiten. Dabei darf nur die anerkannte Biomasse eingesetzt werden, die die Vorgaben der Anlage 2 des EEG 2009 (Güte, Pflanzen und Pflanzenbestände) erfüllt. Alle übrigen Stoffe sind ausgeschlossen. Zudem ist die Menge der zulässigen Güte auf maximal 5.150 Tonnen pro Jahr und die Menge der zulässigen Substrate aus Pflanzen und Pflanzenbeständen auf maximal 12.000 Tonnen pro Jahr begrenzt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Im sonstigen Sondergebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 (4) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

3. HÖHE DER ANLAGEN

Die Anlagenhöhe darf maximal 18,0 m betragen. Maßgebend für die Anlagenhöhe ist der höchste Punkt der Anlage zur Oberkante des zur Erschließung des Grundstückes dienenden Wirtschaftsweges in seinem höchsten Punkt. Für die Ermittlung des höchsten Punktes des Wirtschaftsweges ist nur der Abschnitt des Weges zu berücksichtigen, der an den Geltungsbereich angrenzt.

4. BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bauliche Anlagen (Behälter), in denen Biomasse (In- und Outputstoffe) verwertet wird und von denen Gerüche ausgehen können, sind gasdicht abzudecken. Flächen, auf denen Biomasse gelagert wird, sind abzudecken.

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Änderungen kursiv

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der 2,5 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine einreihige und innerhalb der 5,0 m breiten Fläche eine dreireihige Hecke aus heimischen Laubsträuchern nach dem Pflanzschema in Teil 2, Kap. "Ausgleichsmaßnahmen" der Begründung anzupflanzen. In die Hecken sind im Abstand von 9 m Laubbäume zu pflanzen. Die zu verwendenden Baum- und Straucharten sind aus der unten angegebenen Pflanzenliste auszuwählen. Abgängige Pflanzen sind in der unten angegebenen Qualität zu ersetzen. Die Pflanzungen sind durch Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der 2,5 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zwei Zufahrten von je 8 m zulässig.

2. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUM AUSGLEICH (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Das Flurstück Nr. 39 und Teile der Flurstücke Nr. 40 und 41 der Flur 9 in der Gemarkung Stolzenau sind aus der derzeitigen Nutzung zu nehmen (ca. 9.248 m²). An der Nord und Ostseite des Flurstückes Nr. 39 ist eine einreihige Hecke sowie entlang der Ostseite des Flurstückes Nr. 41 und teilweise des Flurstückes Nr. 40 eine dreireihige Hecke aus heimischen Laubsträuchern nach dem Pflanzschema in Teil 2, Kap. "Ausgleichsmaßnahmen" der Begründung anzupflanzen. In die Hecken sind im Abstand von 9 m Laubbäume zu pflanzen. Die zu verwendenden Baum- und Straucharten sind aus der unten angegebenen Pflanzenliste auszuwählen. Abgängige Pflanzen sind in der unten angegebenen Qualität zu ersetzen. Die Pflanzungen sind durch Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Zum südlich angrenzenden Gewässer ist ein Gewässerunterhaltungsstreifen in Abstimmung mit der Unterer Wasserbehörde anzulegen.

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen ist ein Feuchtbiotop (tw. Flurstück 41, ca. 1.500 m²) mit unterschiedlichen Tiefenzenen anzulegen, welches hohe Grundwasserstände bzw. auch Überflutungen aufnehmen kann. Punktuell sind tieferen Mulden als Amphibienlaichgewässer auszugestalten. Die randlichen Flächen zum Feuchtbiotop und zur Heckenspaltung sowie das verbleibende Flurstück 39 sind zu einer extensiven Grünlandbrache (ca. 5.950 m²) zu entwickeln. Hierfür ist Saatgut mit typischen Arten des krautreichen Feuchtgrünlandes auszubringen. Die Grünlandbrache und -säume sind einmal jährlich ab Juli im zeitlichen Versatz zu mähen, d.h. auf jeweils einem Drittel der Fläche im Juli, August und September. Das Mähgut ist abzutransportieren. Das Düngen oder Beweidern der Fläche ist nicht zulässig.

3. MASSNAHME ZUM AUSGLEICH (§ 9 Abs. 1a BauGB)

An der Westseite des zur Erschließung dienenden Wirtschaftsweges auf dem zurzeit intensive landwirtschaftlich genutzten Flurstück 38/2 der Flur 9 ist auf 127 m Länge eine 5 m breite, 3-reihige Baumstrauchhecke anzupflanzen. Die Sträucher (gem. unten angegebener Pflanzenliste) sind in Pflanzabständen von 1,5 x 1,5 m zu setzen. In die Heckenspaltung sind in unregelmäßigen Abständen hochstämmige Stielbeleichen in Gruppen von bis zu 5 Stück zu integrieren. Die Pflanzungen sind durch Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

4. ARTELISTE UND PFLANZQUALITÄTEN

Für die Heckenspaltung sind autochthone Sträucher und Bäume folgender Arten in den angegebenen Qualitäten zu verwenden:

Bäume
(Qualität: 2xv. Heister, Höhe 150 - 200 cm)
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Sand-Birke (*Betula pendula*)
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)

Sträucher
(Qualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Zweigriffiger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Trauben-Kirsche (*Prunus padus*)
Schiele, Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Ohrchen-Weide (*Salix aurita*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Asch-Weide (*Salix cinerea*)

5. ZEITPUNKT DER UMSETZUNG

Spätestens im ersten Jahr nach Abschluss der Baurbeiten sind alle Maßnahmen auszuführen.

6. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Das auf den versiegelten Flächen des Geltungsbereiches anfallende nicht verunreinigte Regenwasser ist innerhalb der Fläche für Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu versickern. Verunreinigtes Regenwasser bzw. Sickersäfte sind den Garrestbehältern zuzuführen. Die konkrete Dimensionierung und Ausgestaltung ist mit der Unterer Wasserbehörde abzustimmen.

HINWEIS

Im Plangebiet ist mit dem Auftreten archäologischer Bodendenkmalfunde zu rechnen, die den Schutz- und Meldebestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDschG).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biomasse"

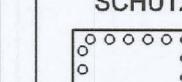
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,75 Grundflächenzahl
max. H = 18,0 m maximale Anlagenhöhe

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 Baugrenze

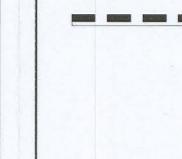
4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Umriss der Geltungsbereiche
NR. 47 - 1. Änderung
(gezielte Zeichnung des Schriftstückes)
Übereinstimmung
Die Beglaubigung wird zur Vorlage bei
(Behörde)
erteilt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214), berichtigt 1998 (BGBl. I S. 137), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, B. S. 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Niedersächsisches Gesetz über die Umw